

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
Frau Sibyll Walter  
3003 Bern

Zürich, 29. März 2010 RM/sm

## **Vernehmlassung Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen anbei gerne unsere Bemerkungen zukommen.

### **1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)**

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Unbestrittenermassen sind in der Praxis im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gewisse Schwachstellen zu verzeichnen. Eine verhältnismässige, praktikable und kostenbewusste Regelung des Vorsorgeausgleichs wird von unseren Mitgliedern grundsätzlich unterstützt.
- Die vorgeschlagene Lösung ist jedoch ein typischer Fall von Überregulierung. Die Rechtsprechung konnte schon viele Fragen klären. Es ist nicht notwendig, alle diese Punkte zusätzlich im Gesetz zu regeln. Die vorgeschlagene Lösung ist kompliziert, aufwändig und kostspielig in der Umsetzung.
- Weite Teile der Vorlage sind unter Beizug von Praktikern im Bereich der Durchführung der 2. Säule nochmals zu durchleuchten, auf die Notwendigkeit ihrer Regelung auf Gesetzesstufe zu prüfen und entsprechend zu überarbeiten.

### **2. Allgemeine Bemerkungen**

Es ist unbestritten, dass in der Praxis im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung in Einzelfällen Schwachstellen vorhanden sind. Dies gilt insbesondere bei Scheidungen im Rentenalter und bei einem Verzicht auf den Vorsorgeausgleich durch einen Ehepartner. Andererseits konnte die Rechtsprechung schon viele Fragen klären.

Die vorgeschlagene Lösung ist jedoch ein typischer Fall von Überregulierung. Dies gilt umso mehr, als die vorgeschlagene Lösung in administrativer Hinsicht komplex und die Umsetzung für die Vorsorgeein-



richtungen deshalb aufwändig und teuer ist. Gerade in der heutigen Zeit, wo Verwaltungskosten im Bereich der 2. Säule hinterfragt werden, ist eine besondere Zurückhaltung in der Einführung neuer, komplexer und entsprechend kostspieliger Verfahren und Abläufe angezeigt. Einen besonderen Aufwand trifft insbesondere den Sicherheitsfonds BVG, indem ihm Vorsorgeguthaben (Art. 24a FZG) gemeldet werden müssen. Der Sifo rechnet mit mind. 40'000 Anfragen im Zusammenhang mit Scheidungen, welche bearbeitet werden müssen. Er beziffert die wiederkehrenden Kosten auf mind. CHF 1,2 Mio. jährlich.

Eine Analyse der Gesetzesbestimmungen zeigt, dass die vorhandenen Mängel nur schwer zu beheben sind. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Vernehmlassungsantworten unserer Mitgliedorganisation, dem Schweizerischen Versicherungsverband SVV. In eine ähnliche Richtung geht die Stellungnahme des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP, worin ebenfalls auf Probleme der Umsetzung und auf Mehrkosten hingewiesen wird.

Wir teilen die Ansicht der beiden vorgenannten Verbände, dass die Vorlage – unter Beizug von Praktikern – in weiten Bereich zu überarbeiten ist. Im Folgenden beschränken wir uns auf einige wichtige Punkte und verweisen für weitere Details auf die Stellungnahmen der beiden Verbände.

### **3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **3.1 Barauszahlung von Austrittsleistungen und Vorsorgeleistungen in Kapitalform (Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB, Art. 30c Abs. 5 VE-BVG, Art. 37a VE-BVG)**

Gemäss dem VE sollen neu auch Barauszahlungen von Austrittsleistungen und Vorsorgeleistungen in Kapitalform bei der Aufteilung der Vorsorgeguthaben im Scheidungsfall berücksichtigt werden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob solche Leistungen überhaupt dem Vorsorgeausgleich bei Scheidung unterstellt werden sollen, zumal im Zeitpunkt des Bezuges dieser Leistungen in jedem Fall die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des egetragenen Partners vor Auszahlung erforderlich ist.

Der vollständige Kapitalbezug beinhaltet eine Trennung der Rechtsbeziehung zur Vorsorgeeinrichtung. Ihr ist es deshalb nicht zuzumuten, im Nachhinein Barwerte zu berechnen. Dies gilt umso mehr, als sich die reglementarischen bzw. versicherungstechnischen Bestimmungen (z.B. technischer Zins, Sterbetafeln) zwischenzeitlich geändert haben können. Problematisch ist die vorgeschlagene Regelung von Art. 123 Abs. 2 VE-ZGB für die Administration der Vorsorgeeinrichtungen insbesondere dann, wenn z.B. die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters von 65 Jahren ihre Altersleistung vollständig in Kapitalform bezogen hat, die Vorsorgeeinrichtung demnach ab diesem Zeitpunkt in keinen rechtlichen Beziehungen mehr zur versicherten Person steht bzw. diese längst nicht mehr bei ihr versichert ist, und die Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Richter Auskünfte über Vorsorgeleistungen (bzw. deren Teilung) beispielsweise bei einer im Alter 75 dieser versicherten Person erfolgenden Scheidung erteilen sollte. Zumindest ist die gesetzliche Regelung in der Art zu ergänzen, dass die Vorsorgeeinrichtung mit Bezug auf erfolgte Kapitalauszahlungen im Vorsorgefall keine Auskunftspflicht mehr trifft.

#### **3.2 Teilung der Austrittsleistung auch nach Eintritt des Vorsorgefalles (Art. 22d und 22e FZG)**

Es stellt sich die Grundsatzfrage, ob nach Eintritt eines Vorsorgefalles überhaupt ein Vorsorgeausgleich nach einem starren System vorgenommen werden soll. Würde dies bejaht, stellte sich die Frage, in welcher Form (laufende Rente oder Deckungskapital) der Ausgleich vorgenommen werden soll. Die vorgeschlagene Variante (Teilung des Deckungskapitals/Rentenbarwertes) erscheint uns zu kompliziert.



### **3.3 Keine Verschiebung von obligatorischem Altersguthaben in den überobligatorischen Bereich (Art. 22c VE-FZG)**

Das in Art. 22c FZG normierte Vorgehen muss nicht im Gesetz geregelt werden. Hinzu kommt, dass bei autonomen Kassen der Split die Ausnahme darstellt. Autonome Kassen kennen häufig die sog. «umhüllende Lösung»: Hier spielt die Trennung in Obligatorium und Überobligatorium keine Rolle. Es soll vermieden werden, neue Begriffe, die nicht definiert sind, zu verwenden (sc. «Überobligatorium»).

### **3.4 Verpflichtung der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zur periodischen Meldung ihrer Bestände an eine zentrale Stelle (Art. 24a VE-FZG)**

An dieser Stelle ist nochmals auf die mit einer Meldepflicht verbundenen Mehrkosten hinzuweisen, welche vom Sicherheitsfonds BVG mit rund CHF 1,2 Mio. jährlich veranschlagt werden. Eine jährliche Periodizität ist somit zu hoch. Zudem ist auch der Umfang der Informationen zu beschränken; denn ein Meldeumfang, der über Art. 24c FZG hinausginge, wäre mit hohen Kosten verbunden.

### **3.5 Vorsorgeausgleich im internationalen Verhältnis (Art. 61 und 64 IPRG)**

Keine Bemerkungen.

## **4. Fazit**

Die vorgeschlagene Revision der Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich führt zu einer Mehrbelastung der Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Personen. Unbestritten ist, dass die für die Vorsorge vorgesehenen Mittel im Scheidungsfalle unter den Beteiligten fair zu verteilen sind. Die Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen ist jedoch mit einem übermässigen, administrativen Mehraufwand verbunden, der zu höheren Verwaltungskosten führt. Dies gilt namentlich für die Pflicht, dem Sicherheitsfonds jährlich den Versichertenbestand zu melden (Art. 24a VE-FZG) oder zu prüfen, ob die Zustimmung des Ehegatten für die Kapitalabfindung vorliegt (Art. 37a VE-BVG). Eine nochmalige Überarbeitung und Ausdünnung der Bestimmungen ist daher dringend geboten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum  
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller  
Mitglied der Geschäftsleitung

3-fach  
per Mail an: [sibyll.walter@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walter@bj.admin.ch)